

**Aus dem Protokoll des Regierungsrates 1946.**

Stadtrat Winterthur  
 Eingang: 27. Aug. 1946  
 Geschäftsverzeichnis NO. 1439

20. VIII. 2587. **Bau- und Niveaulinien.** Mit Eingabe vom 20. Juni 1946 ersuchte der Stadtrat Winterthur unter Vorlage der Pläne um Genehmigung des Beschlusses des Großen Gemeinderates vom 18. März 1946 über die Festsetzung der Bau- und Niveaulinien der Hardgutstraße in Wülflingen-Winterthur. Dieser Beschluß wurde im kantonalen Amtsblatt Nr. 23 vom 22. März 1946 veröffentlicht. Laut dem Zeugnis des Bezirksrates Winterthur vom 19. Juni 1946 sind gegen diesen Beschluß zwei Rekurse eingereicht worden, von denen der eine als unbegründet abgewiesen, während auf den zweiten nicht eingetreten wurde.

Die Baulinienvorlage ist schon am 17. Mai 1945 zur Vorprüfung eingereicht worden. Mit Verfügung Nr. 457 vom 3. Juli 1945 lud die Baudirektion das Bauamt der Stadt Winterthur zu einigen ergänzenden Ausführungen und Begründungen ein; diese wurden durch das Bauamt mit Protokollauszug vom 27. Juli 1945 erteilt und vom Stadtrat am 9. August 1945 genehmigt.

In Würdigung dieser Begründungen ließ die Baudirektion ihre Bedenken fallen und erteilte mit Verfügung Nr. 612 vom 4. September 1945, vorbehaltlich der Genehmigung durch den Regierungsrat, die Zustimmung zu den im Entwurf vorgelegten Bau- und Niveaulinien.

Aus der den Akten beigegebenen Weisung des Stadtrates an den Großen Gemeinderat ist im wesentlichen folgendes zu entnehmen: Die Erstellung von Siedlungen in der Hardau erfordert den bessern Ausbau der Hardgutstraße. Diese dient als Basis für die künftigen Quartierstraßen im Niederfeld. Die 1,6 km lange Straße von der „projektierten Kanalbrücke“, d. h. von der projektierten Zufahrt zur Kläranlage bis zur Wieshofstraß bei der „Wespi“-Mühle in Wülflingen erhält eine durchgehende Fahrbahnbreite von 7,00 m und ein einseitiges Trottoir von 2,50 m Breite. Das Vorgartengebiet auf der Tößseite erhält eine Breite von 5,50 m, dasjenige auf der Landseite, auf der das Trottoir erstellt wird, 5,00 m. Der Baulinienabstand beträgt damit 20,00 m. Das Längenprofil folgt mit Steigungen zwischen 0,3 und 1,3 % dem Terrain und weist nur im Anschluß an die projektierte „Kanal-Brücke“ eine kurze Rampe von 5 % auf.

Der Genehmigung der Vorlage steht nichts entgegen.  
 Auf Antrag der Baudirektion

**beschließt der Regierungsrat:**

I. Der Beschluß des Großen Gemeinderates Winterthur vom 18. März 1946 betr. Festsetzung von Bau- und Niveaulinien an der Hardgutstraße in Wülflingen-Winterthur wird gemäß den vorgelegten Plänen genehmigt.

II. Der Stadtrat Winterthur wird eingeladen, vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzumachen.

III. Mitteilung an den Stadtrat Winterthur unter Rücksendung je eines Planexemplars mit Genehmigungsvermerk, an den Bezirksrat Winterthur und an die Baudirektion.

*Doppel m. Plänen  
 dem Bauamt  
 überweisen.  
 pub. 20. 8. 46*

Zürich, den 20. August 1946.



Vor dem Regierungsrate,  
 Der Staatsschreiber:

i. V.

*[Handwritten signature]*